

Zu § 22 der Verordnung:**§ 6**

(1) Der zeitweilige Weiterbetrieb der Installationsanlagen ist nur vertretbar, wenn eine akute Gefährdung von Menschen ausgeschlossen ist oder durch Einhaltung von Benutzungsbedingungen ausgeschlossen werden kann.

(2) Wird der Anschluß gesperrt, sind als pauschalierte Kosten 25 M zu bezahlen; Aufwendungen für die Aufhebung der Sperrung werden nicht geltend gemacht.

Zu § 23 der Verordnung:**§ 7**

(1) Anlagen zur Umwandlung von Gebrauchsenergie Gas oder von Flüssiggas in Nutzenergie (Gasanwendungsanlagen) in Haushalten der Bürger sind mindestens in folgenden Abständen zu revidieren:¹

— Durchlauf-Wassererhitzer mit geschlossenem Verbrennungsraum	1 Jahr,
— Durchlauf-Wassererhitzer mit offenem Verbrennungsraum	2 Jahre,
— Raumheizer	2 Jahre,
— Umlauf-Wasserheizer	2 Jahre,
— Heizkessel	2 Jahre,
— Waschkessel	2 Jahre,
— Kocher und Herde	6 Jahre.

Die gleichen Abstände gelten für die zum Betrieb der Gasanwendungsanlagen erforderlichen Druckregler.

(2) Die Frist beginnt je Gasanwendungsanlage mit dem Tag der Installation oder der zuletzt durchgeführten Wartung, Instandsetzung oder Revision. Der Wechsel ihres Betreibers, Eigentümers oder Rechtsträgers berührt die Fristen nicht.

§ 8

(1) Die Verantwortung für die Organisation der Durchführung der Instandhaltung von Gasanwendungsanlagen in Haushalten der Bürger obliegt dem VEB Kombinat Haushaltsgeräte.

(2) Der Bürger als Betreiber von Gasanwendungsanlagen hat sie zur Revision bei einem der dafür benannten Betriebe anzumelden. Inwieweit die Verpflichtung und die Kosten vom Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der Gasanwendungsanlage übernommen werden, bestimmt sich nach dem Rechtsverhältnis, das zur Benutzung der Gasanwendungsanlage berechtigt.

§ 9

(1) Für Benutzungsverbote und die Festlegung von Benutzungsbedingungen ist zuständig, wer die Revision ausführt. Wird die Benutzung einer Energieanwendungsanlage verboten, ist sie vom Betreiber technisch von der Installationsanlage zu trennen; sie soll außerdem mit einem auf die Sperrung hinweisenden Aufkleber versehen werden.

(2) Der Ausführende der Revision hat einen Mängelschein auszustellen und dem die Energieanlage betreibenden Bürger oder, wenn der nicht zugleich Eigentümer ist, an den Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten, eine Ausfertigung zu geben. Der die Energieanlage betreibende Bürger oder eine Person seines Haushalts soll auf der beim Ausführenden der Revision verbleibenden Ausfertigung des Mängelscheines die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen.

§ 10

Wegen des zeitweiligen Weiterbetriebes sind der § 22 Abs. 3 der Verordnung und der § 9 dieser Durchführungsbestimmung entsprechend anzuwenden.

Zu § 24 der Verordnung:**§ 11**

Nenngrößen der Versorgungsnetze sind bei

- Elektroenergie: Frequenz und Spannung,
- Gas: Druck,
- Wärmeenergie: Druck und Temperatur.

§ 12

(1) Umstellung von Versorgungsnetzen sind bei

1. Elektroenergie: Änderung der Netzparameter wie Stromart, Nennspannung, der Schutzmaßnahmen, der Kurzschlußleistung,
2. Gas: Änderung der Gasart, der Netzparameter, insbesondere des Nenndrucks, der Schutzmaßnahmen,
3. Wärmeenergie: Änderung des Wärmeträgers, wesentliche Änderung des planmäßigen Betriebszustands (Druck, Temperatur) des Wärmeträgers

und, bei allen leitungsgebundenen Energieträgern, Änderung der Zuführungsleitung der Ahschlußanlage. Verlegungsentscheidungen gemäß § 31 der Verordnung bleiben davon unberührt.

(2) Die umstellungsbedingten Änderungen an Installations- und anderen Abnehmeranlagen muß der Bürger unter Beachtung des § 25 Abs. 1 der Verordnung während des in der Entscheidung angegebenen Zeitraumes ausführen. Das Energiekombinat hat durch Zusammenwirken mit den örtlichen Staatsorganen zu sichern, daß die von berechtigten Herstellern auszuführenden umstellungsbedingten Änderungen materiell-technisch, personell und zeitlich vollständig eingeordnet werden.

(3) Bürgern sind, soweit sie die umzustellenden Abnehmeranlagen innerhalb der in der Entscheidung angegebenen Frist schriftlich angemeldet haben, vom Energiekombinat die umstellungsbedingten notwendigen Aufwendungen zu ersetzen. Die infolge der umstellungsbedingten Änderungen anfallenden Anlagen, Aggregate, Apparate, Geräte und Materialien sind dem Energiekombinat unentgeltlich zu überlassen.

(4) Der Bürger muß sich für die vollständige Erneuerung der Installationsanlage als Werterhöhung anrechnen lassen

- 100 % der Aufwendungen, wenn sie infolge des geringen Niveaus der technischen Betriebssicherheit und Betriebsfähigkeit geboten war,
- 50 % der Aufwendungen in allen anderen Fällen.

Umstellungsbedingte Leitungsverlängerung in der Installationsanlage gilt nicht als Werterhöhung. Das Energiekombinat darf in Härtefällen darauf verzichten, Werterhöhungen auf den Aufwendungsersatz anzurechnen.

(5) Der Bürger hat keinen Anspruch, soweit er nach Mitteilung der Umstellungsentscheidung ohne Zustimmung des Energiekombinats die Installationsanlage erweitert oder weitere Energieanlagen eingesetzt hat.

(6) Der Anspruch gemäß Abs. 3 umfaßt bei Gasanlagen auch

- die Aufwendungen für das Auswechseln der Brenner und Zündvorrichtungen, das Nachstellen der Brenner bei Allgasgeräten, den Erwerb leistungsgleicher Austausch-Gasgeräte — soweit die vorhandenen technisch sicher und betriebsfähig, aber nicht umstellbar sind —, die notwendige Revision der Abnehmeranlage infolge der bevorstehenden

■ Umstellung;

- den Ausgleich zum Zeitwert des leistungsstärkeren, bisher eingesetzten, technisch sicheren und betriebsfähigen Gasgeräts, wenn nur ein leistungsschwächeres Austausch-Gasgerät erworben werden konnte.